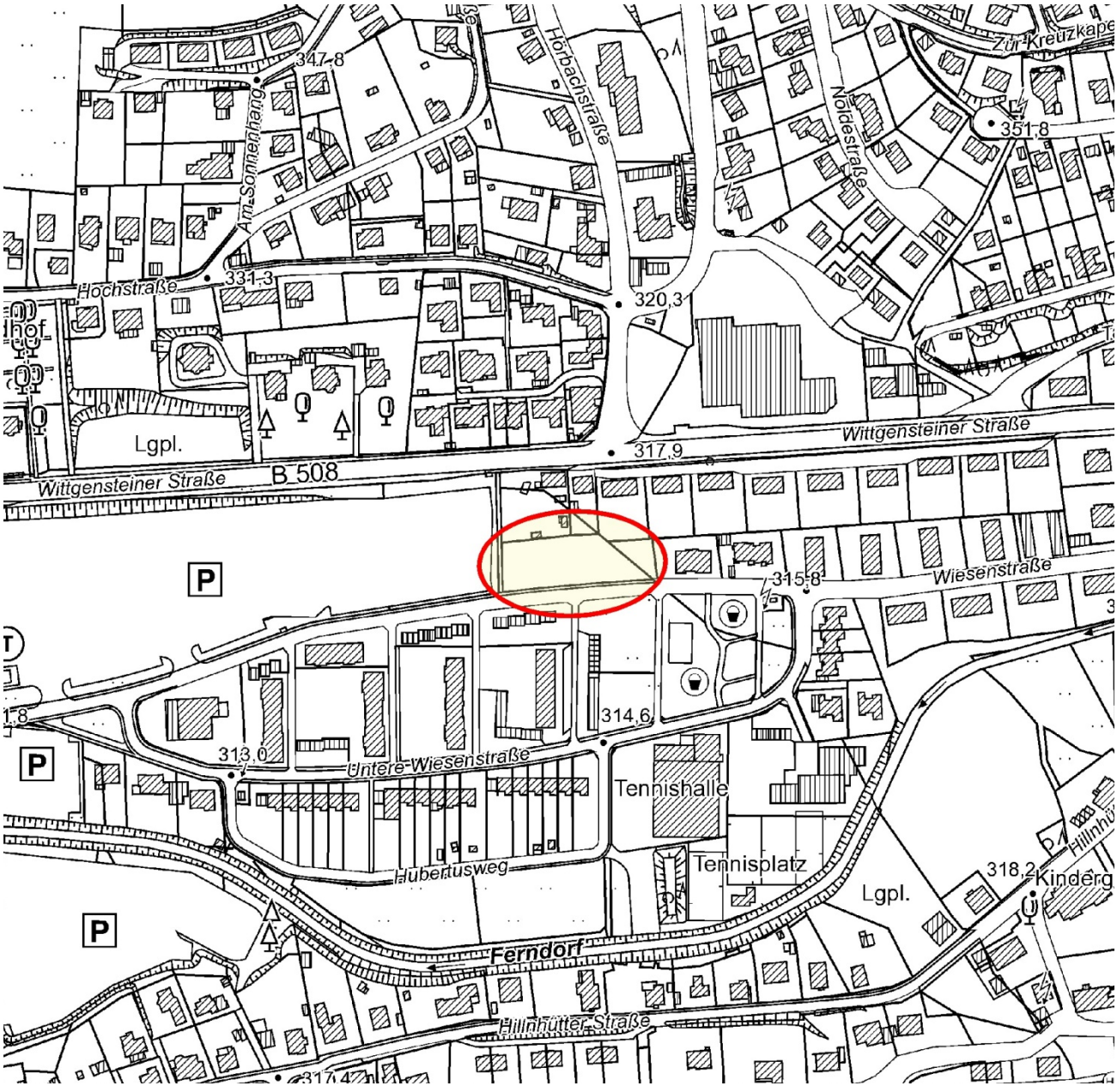
B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“, 9. Änderung und Erweiterung

Stadt Hilchenbach – Stadtteil Dahlbruch

Verfahren gemäß § 13a BauGB

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB



Amtliche Basiskarte – ABK (ohne Maßstab)

Copyright: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Begründung gemäß § 2a und § 9 Absatz 8 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Inhalt	Seite
Vorbemerkung / Anwendbarkeit des § 13a BauGB		**4**
1.	**Einführung**	**5**
1.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	5
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.	**Ausgangssituation**	**6**
2.1	stadträumliche Einbindung	6
2.2	Bebauung und Nutzung	6
2.3	Erschließung	6
2.4	Gemeinbedarfseinrichtungen	6
2.5	Ver- und Entsorgung	6
2.6	Natur, Landschaft, Umwelt	6
2.7	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	6
3.	**Planungsbindungen**	**7**
3.1	planungsrechtliche Ausgangssituation	7
3.2	Landes- und Regionalplanung	9
3.2.1	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag	9
3.3	Flächennutzungsplanung	10
3.4	Landschaftsplanung	11
3.5	sonstige städtebauliche Planungen (Rahmenpläne)	12
4.	**Planungskonzept**	**12**
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	12
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	12
5.	**Planinhalt (Abwägung und Begründung)**	**15**
5.1	Planalternativen	15
5.2	Nutzung der Baugrundstücke	15
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung	16
5.2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	16
5.3	Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	17
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	17
5.5	Gestaltungsregelungen	17
5.6	Hinweise	17
5.7	Flächenbilanz	18
6.	**Umweltbericht**	**18**

Nr.	Inhalt	Seite

7. Auswirkungen der Planung 18
7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen 18
7.2 Verkehr 18
7.3 Ver- und Entsorgung 18
7.4 Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz 19
7.5 Immissionsschutz 20
7.6 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale 20
7.7 Altbergbau 20
7.8 Natur, Landschaft und Umwelt 20
7.8.1 Schutzgebiete und sonstige naturschutzrechtliche Belange 20
7.8.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 21
7.8.3 Eingriffe in Natur und Landschaft 21
7.8.4 Artenschutz 25
7.8.5 Bodenschutz 26
7.8.6 Altlasten 26
7.8.7 Klimaschutz 26
7.9 Bodenordnende Maßnahmen 27

8. Verfahren 28
8.1 Aufstellungsbeschluss 28
8.2 Offenlage- und Billigungsbeschluss 28
8.3 Anhörung der Beteiligten 28
8.4 Satzungsbeschluss 28
8.5 Inkrafttreten 28

9. Rechtsgrundlagen 28

10. Anlagen 29

Gesetzliche Grundlagen und sonstige Vorschriften zur Bauleitplanung
Die der Planung zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften können während der Dienstzeiten bei der Stadt Hilchenbach eingesehen werden:
Fachbereich Bauen – Markt 13, 57271 Hilchenbach

VORBEMERKUNG

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“, 9. Änderung und Erweiterung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Er dient der der Nachverdichtung sowie Maßnahmen der Innenentwicklung.

Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB:

§ 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Festgesetzte Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m², gegebenenfalls zusammen mit anderen Plänen im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang
Inhalt Bebauungsplan	Der Bebauungsplan hat insgesamt eine Größe von etwa 2.073 m². Andere Bebauungspläne der Innenentwicklung werden im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang nicht aufgestellt oder geändert.
Bedingung erfüllt	ja

§ 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Die Planung darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG unterliegen.
Inhalt Bebauungsplan	Das zulässige Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur UVP, da das Plangebiet nicht im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.
Bedingung erfüllt	ja

§ 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.
Inhalt Bebauungsplan	Natura 2000-Gebiete, Europäische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.
Bedingung erfüllt	ja

Demgemäß erfüllt der Plan die Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 BauGB und kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Folgerichtig wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Auf die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 1 beziehungsweise § 4 Absatz 1 BauGB wird gemäß § 13a Absatz 2 BauGB verzichtet.

1. EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Die Lage des Plangebietes befindet sich südlich der Wittgensteiner Straße – B 508, nördlich der Wiesenstraße und östlich des angrenzenden Firmenparkplatzes. Nördlich, östlich und südlich grenzen überwiegend Mehrfamilienhäuser an.

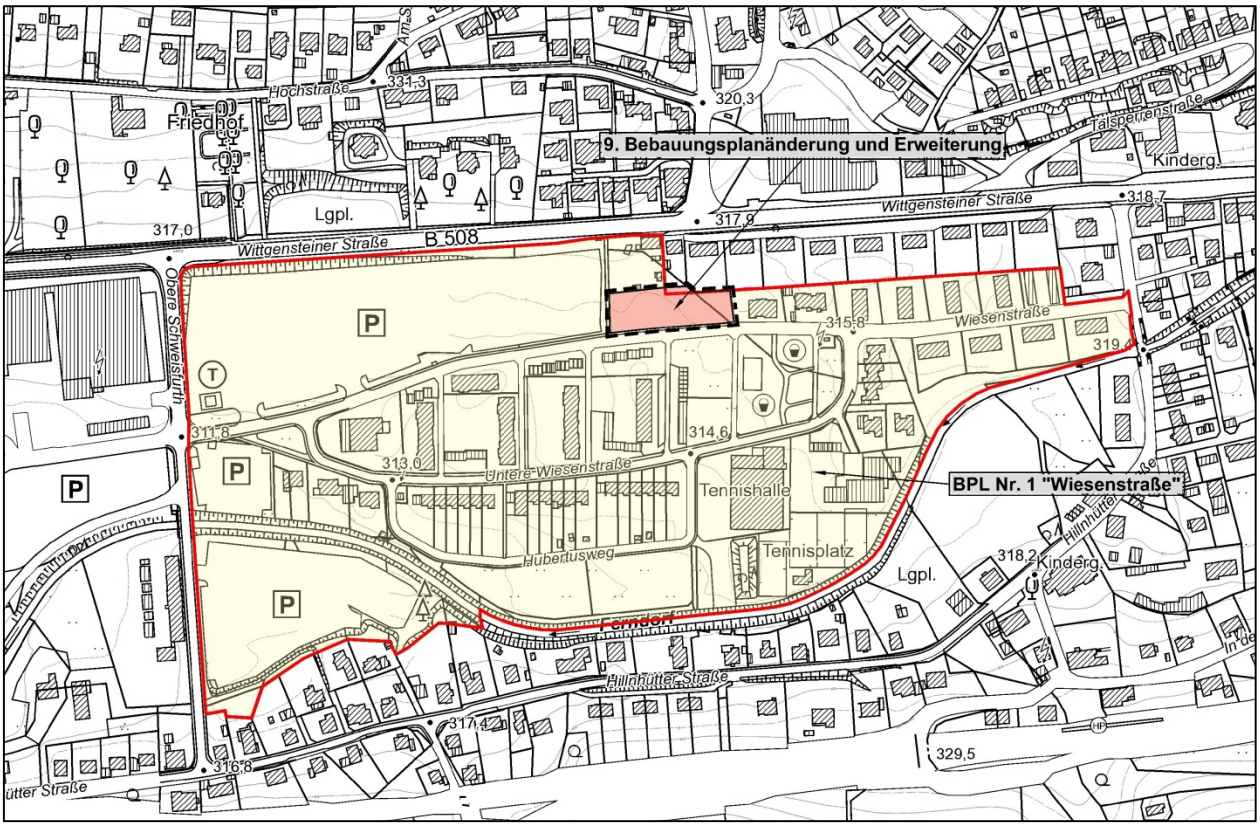


Abb. 1:
ABK – ohne Maßstab

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wiesenstraße“ ist die Errichtung einer Kindertagesstätte. Insbesondere im Stadtteil Dahlbruch fehlen Kindergartenplätze, so dass hier 3 Gruppen eingerichtet werden können. In der näheren Umgebung befinden sich überwiegend Mehrfamilienhäuser, so dass die Kindertagesstätte direkt und fußläufig für einen Großteil der hier lebenden Kinder gut erreichbar ist. Die Verkehrsanbindung ist über die Bundesstraße und die Wiesenstraße gegeben. In einer Entfernung von etwa 60 m befindet sich an der B 508 eine Bushaltestelle; ein vorhandener Fußweg führt von hier direkt zum Planbereich. Südöstlich befindet sich ein großer Spielplatz mit umfangreichen Spielmöglichkeiten, wobei auf dem Gelände des Kindergartens ebenfalls Spielgeräte aufgestellt werden sollen.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage von Dahlbruch und ist geprägt durch die umgebende Wohnbebauung, größtenteils mit Mehrfamilienhäusern sowie den westlich angrenzenden Firmenparkplatz. Jenseits der Bundesstraße befindet sich ein Nahversorgungsstandort mit einem Discounter und weiteren Dienstleistungen. An der Bundesstraße in einer fußläufigen Entfernung von etwa 60 m gibt es eine Bushaltestelle.

2.2 Bebauung und Nutzung

Derzeit stellt sich das Plangebiet als Baulücke dar. Es befinden sich mehrere größere Bäume sowie eine Wiesenfläche auf den Grundstücken.

2.3 Erschließung

Das Plangebiet wird von der „Wiesenstraße“ aus erschlossen. Durch einen vorhandenen Fußweg, welcher unmittelbar westlich an den Planbereich angrenzt, besteht eine Verbindung zur „Wittgensteiner Straße“ – B 508. Hier befindet sich in einer Entfernung von etwa 60 m eine Bushaltestelle.

2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen

Im Plangebiet sind keine Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden.

2.5 Ver- und Entsorgung

Alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in der Wiesenstraße vorhanden. Im Planbereich selber befinden sich keine technischen Infrastruktureinrichtungen.

2.6 Natur, Landschaft, Umwelt

Der Planbereich stellt sich als unbebaut dar. Er ist geprägt durch Baumbewuchs und eine Wiesenfläche.

2.7 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst den Bereich östlich des Firmenparkplatzes und grenzt an die Wiesenstraße an. Nördlich und östlich befinden sich Mehrfamilienhäuser.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“ beinhaltet das Flurstück 882 nur teilweise, daher erfolgt die Erweiterung des Geltungsbereichs um eine nördliche Teilfläche, wie dem nachfolgenden Plan zu entnehmen ist. Die Größe der Erweiterungsfläche beträgt ca. 78 m².

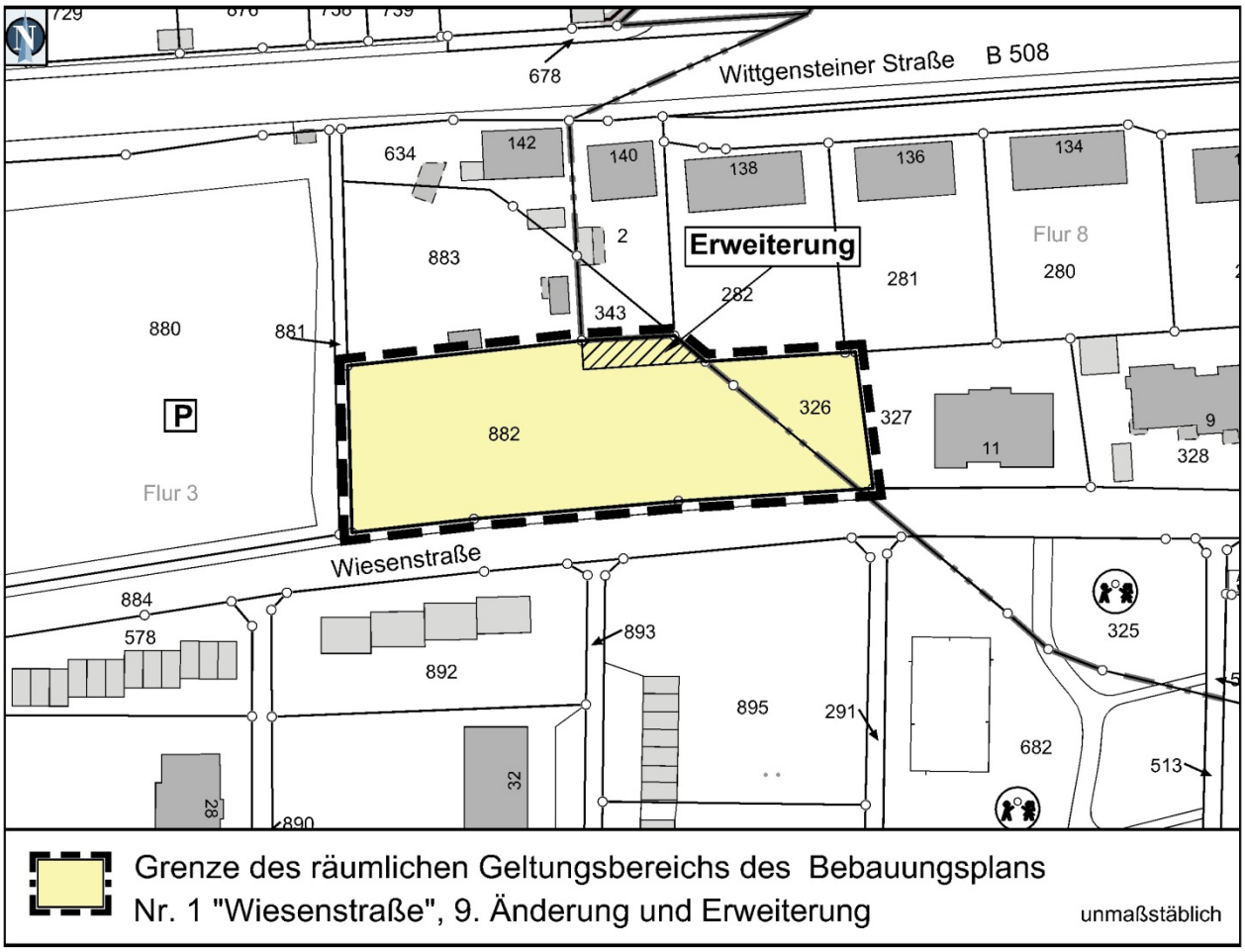


Abb. 2:
Liegenschaftskarte – ohne Maßstab

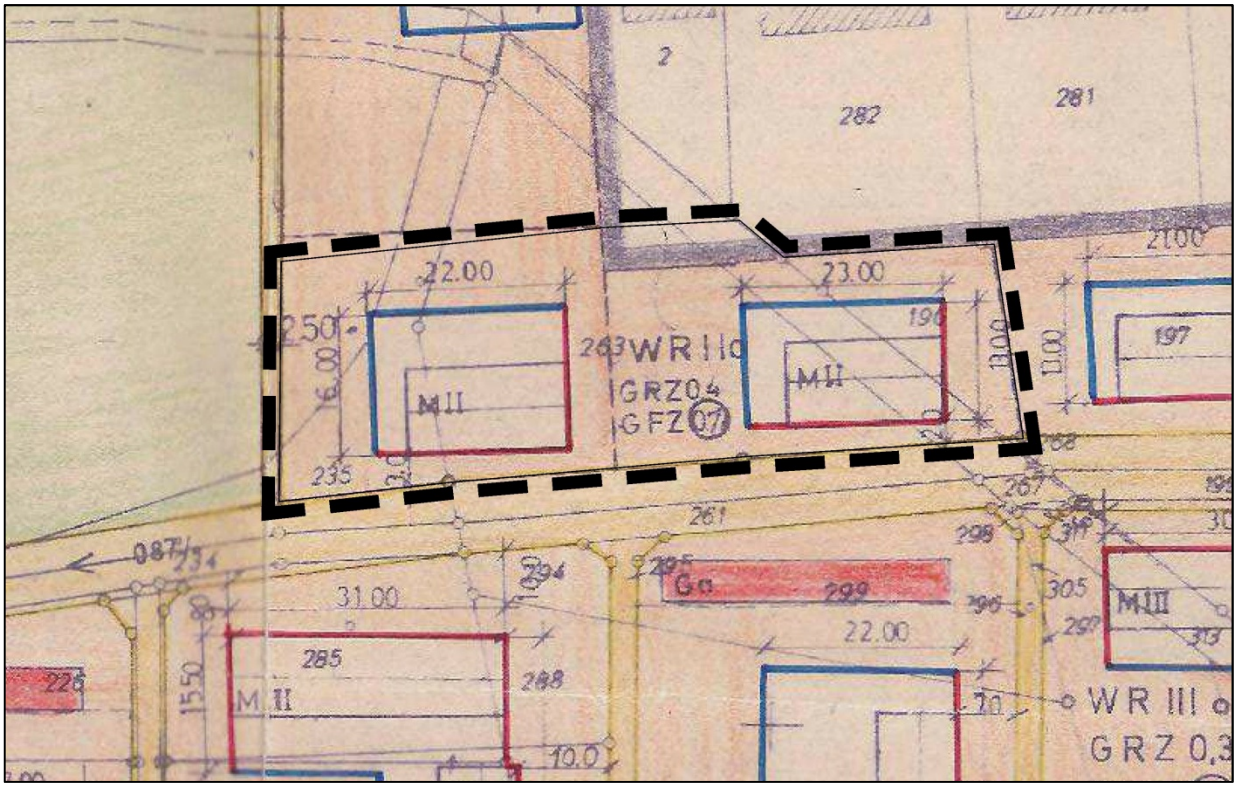
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Eigentumsverhältnisse
Dahlbruch	3	882	1.783 m²	privat
	8	326	290 m²	privat

3. PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die aktuelle planungsrechtliche Zulässigkeit im Plangebiet ergibt sich aus dem Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“, der am 30. April 1968 Rechtskraft erlangt hat. Einzelheiten sind der Planurkunde sowie der dazugehörigen Begründung zu entnehmen.

Festgesetzt ist hier ein Reines Wohngebiet (WR) mit Mehrfamilienhäusern und einer maximal zweigeschossigen Bauweise. Im Planbereich gibt es zwei Baufenster, die mit Baulinien und Baugrenzen dargestellt sind.



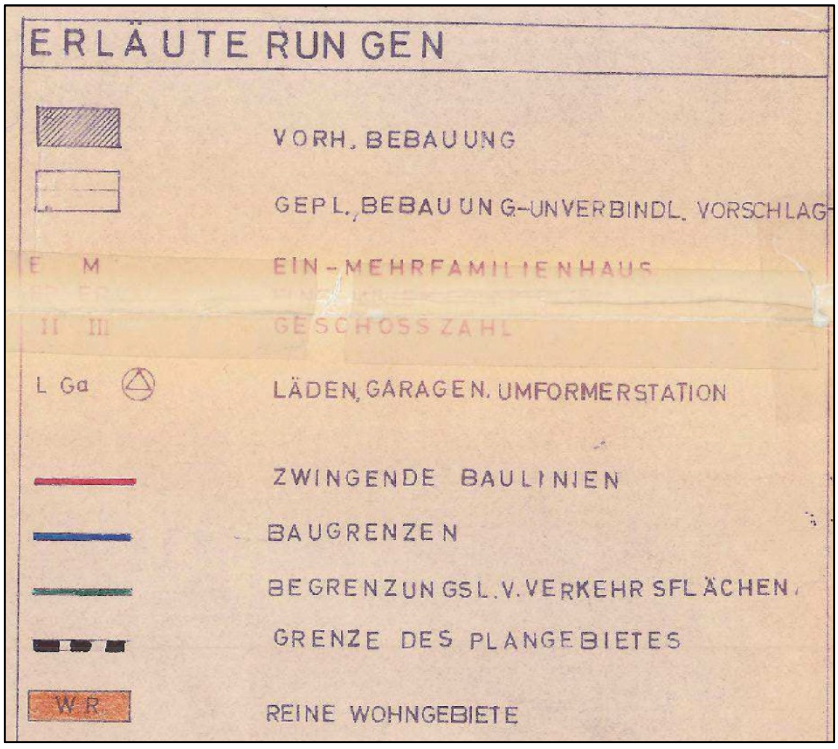


Abb. 3:
Ausschnitt aus dem gültigen Bebauungsplan – ohne Maßstab

3.2 Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein / Olpe in der Fassung der Genehmigung vom 20. November 2007 stellt die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist aufgrund dieser Darstellung nicht erforderlich.

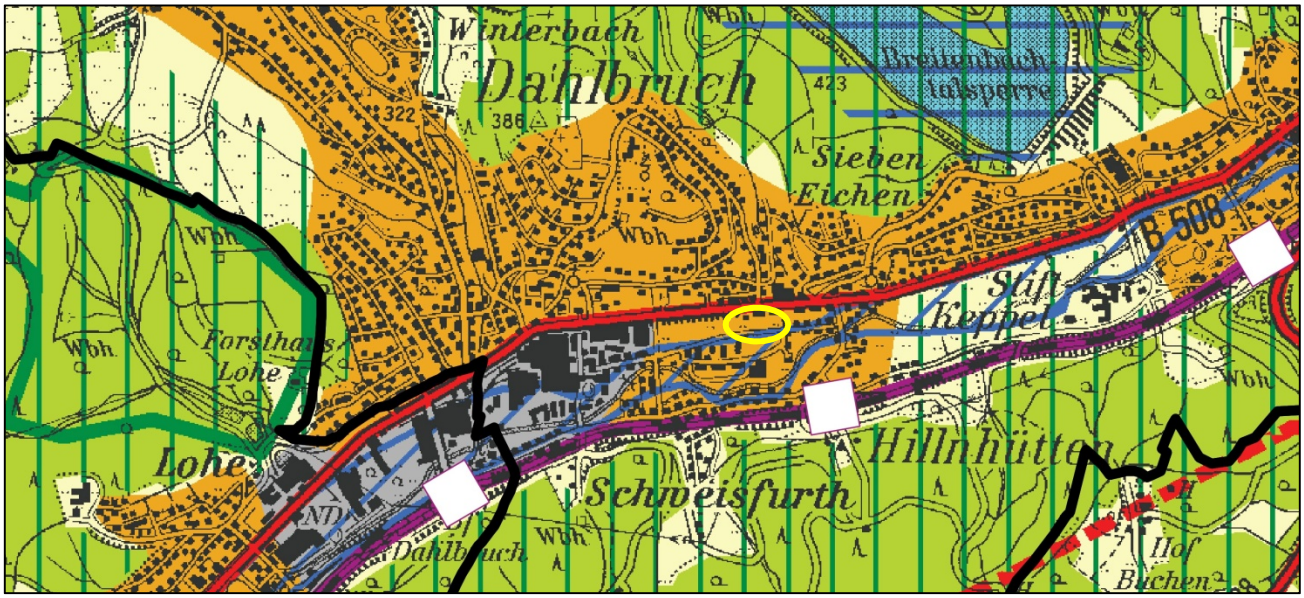


Abb. 4:
Auszug Regionalplan – Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein/Olpe – ohne Maßstab

3.2.1 Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag

Im Regionalplan wird in Kapitel 1.4 „Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern“ folgendes Ziel und folgender Grundsatz genannt:

Ziel 3
„Bei der Planung neuer Baugebiete sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kulturlandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder und besondere Landschaftsbilder zu erhalten.“

Grundsatz 4
„Charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.“

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) zum Regionalplan vom Oktober 2016 erfolgen für den Planbereich keine Darstellungen oder Texte. Der Planbereich liegt in der Kulturlandschaft 31 „Siegerland“. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind keine historisch wertvollen Orts- und besondere Landschaftsbilder vorhanden.

3.3 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hilchenbach vom 29.12.1975 stellt das Plangebiet als Gewerbefläche dar. Der gültige Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“ wurde am 30.04.1968 rechtskräftig und setzt größtenteils ein Reines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan wurde vor Erstellung des Flächennutzungsplans erstellt, so dass das Entwicklungsgebot nach § 8 Absatz 2 BauGB hier nicht zur Anwendung kommen kann. Es handelt sich somit um einen selbständigen Bebauungsplan. Vermutlich wurde der Bereich zwischen der Bundesstraße und dem Ferndorfbach im Flächennutzungsplan als „Vorrats-Gewerbefläche“ für die bestehende Firma SMS vorgesehen. Faktisch besteht das Baugebiet größtenteils aus Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern. Der Regionalplan stellt den Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Aus dem Vorrang des Anpassungsgebots folgt, dass ein Bebauungsplan, der zwar im Einklang mit den Zielaussagen des Regionalplans, jedoch im Widerspruch zu einer vom Regionalplan abweichenden Darstellung des Flächennutzungsplans steht, nicht wegen Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot rechtswidrig sein kann, so der Kommentar zu § 8 BauGB (Ernst-Zinkahn-Bielenberg).

Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit Schreiben vom 18. Juni 2019 mit, dass gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW die Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Für die 9. Bebauungsplanänderung wird das Verfahren nach § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt. Nach § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Absatz 2 BauGB wird daher nicht angewendet. Hierzu führt das Urteil des Verwaltungsgerichts Baden-Württemberg vom 20.05.1998 – 3 S 2784/96 folgendes aus:
„Entwickeln bedeutet nicht, dass der Bebauungsplan lediglich als Vollzug des Flächennutzungsplans zu werten wäre. Aus der Grobmaschigkeit der Flächennutzungsplanung folgt ihre geringere Schärfe, die im begrenzten Umfang eine Abweichung des Bebauungsplans erlaubt, sofern die Grundzüge des Flächennutzungsplans eingehalten werden. Ausnahmsweise kann ein Bebauungsplan deshalb auch dann dem Entwicklungsgebot entsprechen, wenn die Gebietsartfestsetzung nicht der im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche entspricht. Die Abweichung ist deshalb aus dem Übergang in eine konkretere Planstufe gerechtfertigt und lässt die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt. Im Übrigen wäre ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 BauGB jedenfalls gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, da die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt worden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn der über den Bereich des Bebauungsplans hinausgehende Raum und die übergeordneten Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht tangiert werden.“

Der Bebauungsplan muss sich die aus der gewachsenen gemeindlichen Entwicklung ergebende Situation aufgreifen und angemessen berücksichtigen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Vergrößerung der überbaubaren Fläche und somit den Entfall der Baulinien und die Verschiebung der Baugrenzen. Weiterhin erfolgen kleinere Änderungen in Bezug beispielsweise auf die Gestaltungsvorschriften, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Die Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet wird nicht geändert. Somit erfolgt keine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, zumal es sich um

einen sehr kleinen Teilbereich des Bebauungsplans mit etwa 2.000 m² handelt, der insgesamt eine Größe von etwa 12,9 ha aufweist.

Im Zuge der Berichtigung nach § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans an den Bebauungsplan, so dass zwar inmitten der Gewerblichen Baufläche eine kleinflächige Wohnbaufläche dargestellt wird, dies aber den faktischen Gegebenheiten sowie dem gültigen Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“ entspricht. Hierbei ist noch anzumerken, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in Vorbereitung ist. Im Zuge dessen erfolgt eine Überprüfung des gesamten Bereichs östlich der Straße „Obere Schweisfurth“, auch im Zusammenhang mit der Gewerbeflächenentwicklungsplanung.

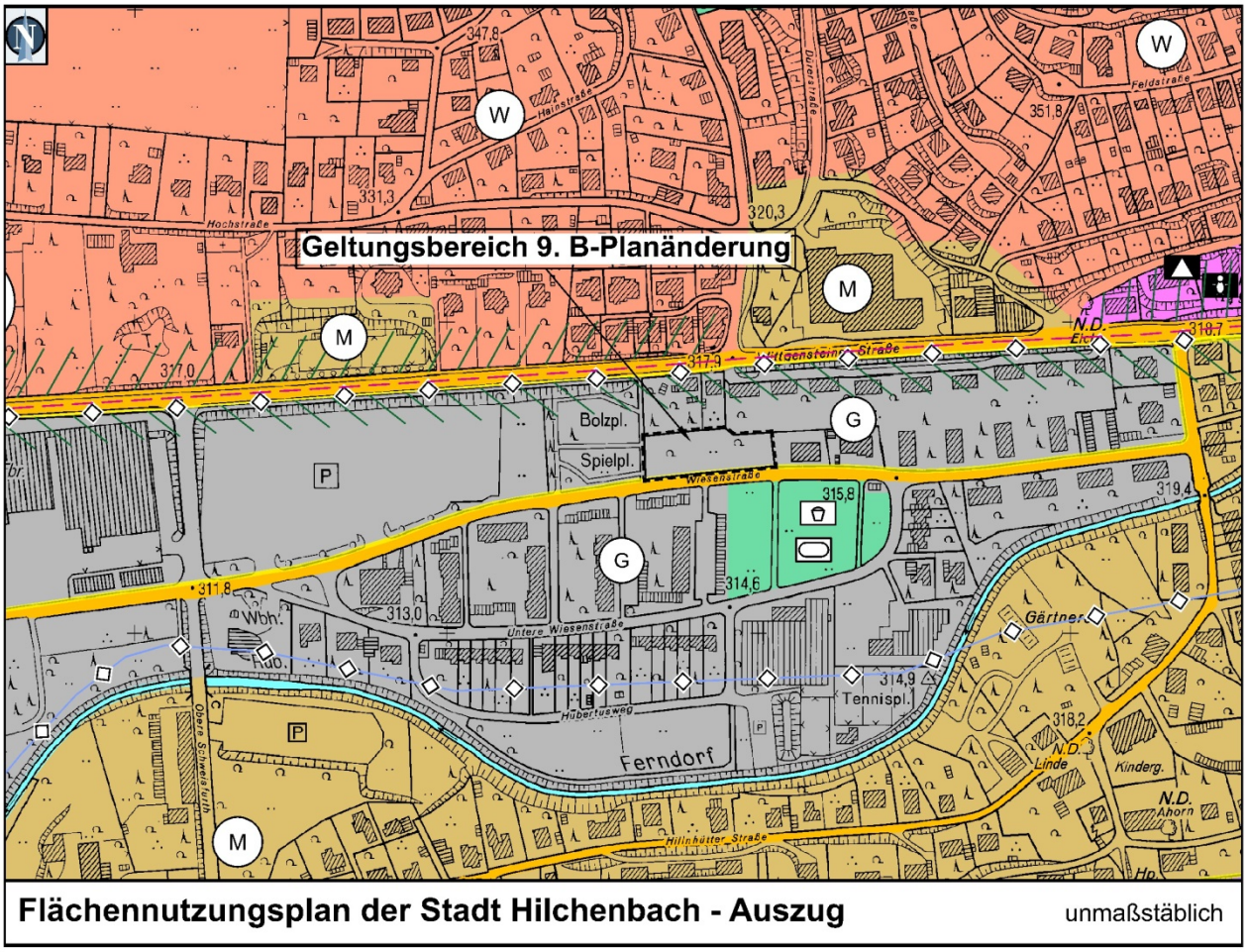


Abb. 5:
Darstellung der Inhalte des Flächennutzungsplans für den Planbereich - ohne Maßstab -

3.4 Landschaftsplanung

Für die Stadt Hilchenbach existiert bisher kein Landschaftsplan. Dieser ist seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein derzeit noch in Bearbeitung.
Im Planbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotope oder Landschaftsschutzgebiet.

3.5 Sonstige städtebauliche Planungen (Rahmenpläne)

Die Inhalte von städtebaulichen Entwicklungskonzepten sind nach § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Diese Planungen lösen jedoch keine Bindungswirkung aus und weisen keine Verbindlichkeit auf.

Für die Stadt Hilchenbach liegt ein Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2012 vor, diesbezüglich wird auf Kapitel 7.9.7 verwiesen.
Weiterhin liegt für die Stadt Hilchenbach ein Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) vom 10.10.2018 vor. Der Planbereich liegt außerhalb des Fördergebietes. Das Konzept ist im Internet unter folgendem Link einsehbar:
https://www.hilchenbach.de/Stadtentwicklung-Wirtschaft/IKEK-Entwicklungskonzept?&La=1

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Hilchenbach wurde am 27.02.2019 vom Rat beschlossen. Inhalt dieses Konzeptes ist u.a. die Festlegung eines zentralen Versorgungsbereichs. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt in der Nähe des Nahversorgungstandorts in Dahlbruch.

Des Weiteren liegt für die Stadt Hilchenbach eine Lärmaktionsplanung vor. Diese betrifft den Straßenabschnitt der B 508 vom Ortseingang in Dahlbruch bis zur Abzweigung der L 728 in Allenbach. Der Planbereich ist hiervon nicht direkt betroffen. Nähere Informationen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar:
https://www.hilchenbach.de/Bauen-Wohnen/L%C3%A4rmaktionsplanung

4. PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung des Baurechts für die Errichtung eines Kindergartens. Der gültige Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“ weist ein Reines Wohngebiet aus, in dem der Betrieb eines Kindergartens allgemein zulässig ist. Die Änderung des Bebauungsplans ist insbesondere hinsichtlich der Schaffung einer zusammenhängenden überbaubaren Fläche erforderlich.

Die übrigen Festsetzungen des Bestandsplans werden soweit erforderlich und sinnvoll übernommen. Bezogen auf die Gestaltungsvorschriften zur Dachform weicht der Kindergarten von der umgebenden Bebauung dahingehend ab, dass hier ein Flachdach ausgeführt werden soll. Daher wird auf die Festsetzung einer Dachform verzichtet.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 Absatz 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind nach § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hilchenbach stellt den Planbereich als gewerbliche Baufläche dar. Als Art der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan ein Reines Wohngebiet vorgesehen. Nähere Einzelheiten sind Punkt 5.2.1 zu entnehmen.
Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 8 Absatz 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Somit ist zur Änderung des Flächennutzungsplans kein zusätzliches förmliches Bauleitplanverfahren mit gesonderter Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Wie schon in Kapitel 3.3 ausgeführt, handelt es sich hier um eine besondere Situation, da der Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“ vor Bekanntgabe des Flächennutzungsplans rechtskräftig wurde. Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan überwiegend ein Reines Wohngebiet fest, der Flächennutzungsplan hingegen eine gewerbliche Baufläche.

Mit der Errichtung eines Kindergartens innerhalb des Wohngebietes wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt, bodenrechtliche Spannungen in der umgebenden vorhandenen Wohnbebauung sind nicht ersichtlich.
Im Wege der Berichtigung nach § 13a BauGB soll der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes von einer gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche angepasst werden. Diese Darstellung entspricht dann den faktischen Gegebenheiten sowie den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans.

Im Zuge der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans dahingehend geprüft, die bestehende Art der baulichen Nutzung zu übernehmen.

Die Bezirksregierung Arnsberg wurde im Rahmen der landeplanerischen Abstimmung beteiligt. Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 teilt die Bezirksregierung mit, dass die Planungsabsicht gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

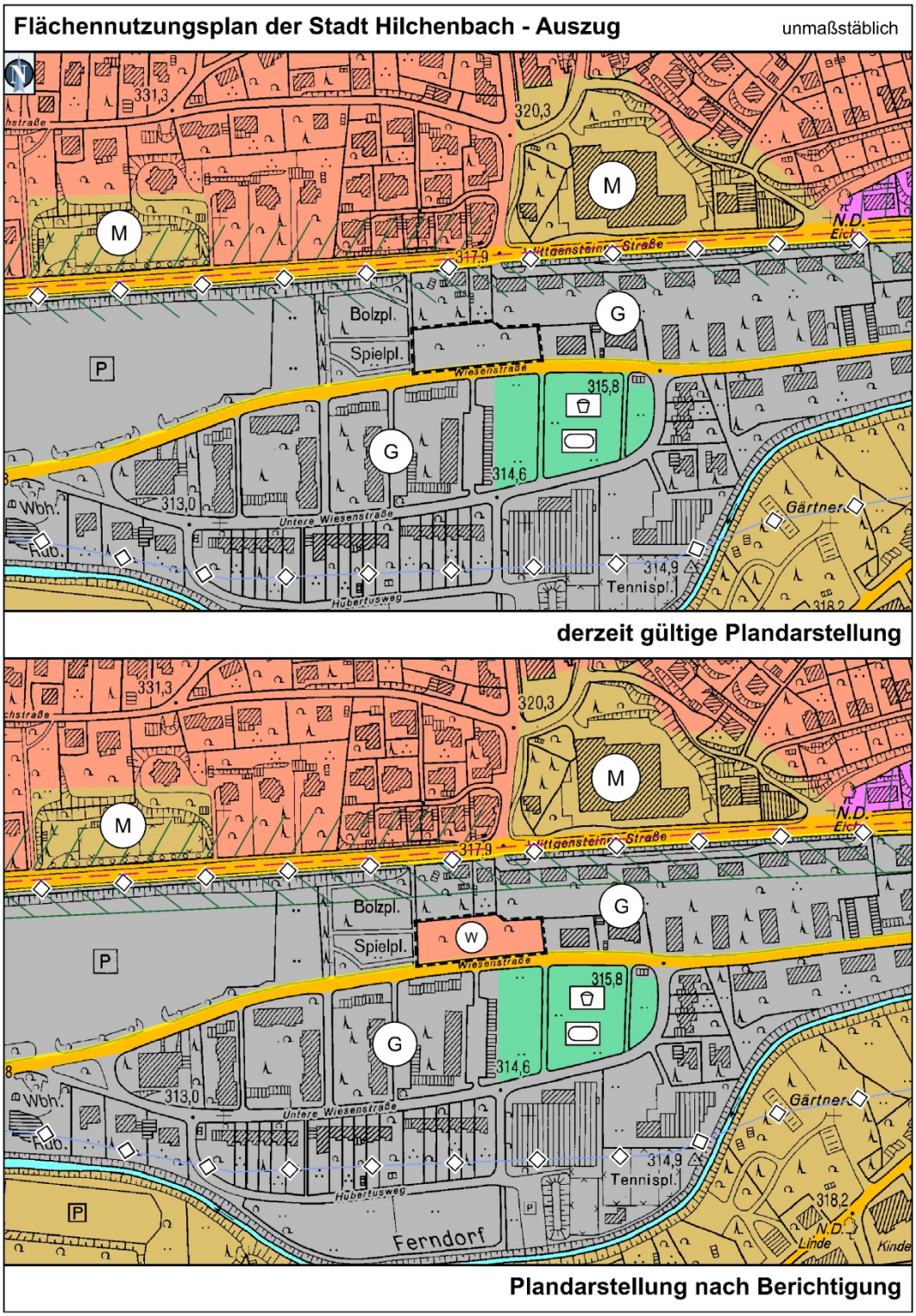


Abb. 6:
bisherige Darstellung der Inhalte des Flächennutzungsplans für den Planbereich
sowie geänderte Darstellung - ohne Maßstab -

5. PLANINHALT (Abwägung und Begründung)

5.1 Planalternativen

Planalternativen bezüglich eines anderen Standorts sowie einer veränderten Größe des Planbereichs wurden geprüft. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:
Im Stadtteil Dahlbruch wurde festgestellt, dass ein Kindergarten mit mindestens 3 Gruppen fehlt. Es wurden mehrere Grundstücke auf ihre Eignung hin überprüft. Größtenteils kamen diese aufgrund der zu geringen Größe und des teilweise unpraktischen Zuschnitts nicht in Frage.

Die Grundstücke im Planbereich weisen die richtige Größe auf, zudem sind sie zentral gelegen und somit auch fußläufig sowie mit dem Öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar. Durch die unmittelbare Nähe zu Mehrfamilienhäusern und sonstiger Wohnbebauung sowie der Firma SMS kann der Bedarf an Kindergartenplätzen direkt vor Ort befriedigt werden. Daher sind die Grundstücke an der Wiesenstraße alternativlos.

5.2 Nutzung der Baugrundstücke

Innerhalb des Planbereichs wird ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Nähere Ausführungen hierzu sind dem nachfolgenden Punkt zu entnehmen.

5.2.1 **Art der baulichen Nutzung** - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung erfolgt die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes (WR) nach § 3 BauNVO. Folgende Nutzungen sind zulässig bzw. unzulässig:

Reines Wohngebiet – WR nach § 3 BauNVO (1) Reine Wohngebiet dienen dem Wohnen.	
(2) Zulässig sind	1. Wohngebäude, 2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden	1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
(4) Zu den nach Absatz 2 gehörenden zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.	

Beabsichtigt ist die Errichtung eines eingeschossigen Kindergartens, der allgemein zulässig ist. Die Festsetzung als Reines Wohngebiet lässt auch die Errichtung von Wohngebäuden zu. Möglich wäre auch eine Aufstockung des Kindergartens mit einer Wohnung.

5.2.2 **Maß der baulichen Nutzung** - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

Maß der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8
Zahl der Vollgeschosse	max. II
maximale Gebäudehöhen	327 m über NHN

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung entspricht überwiegend den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 1 „Wiesenstraße“.
Die Obergrenze der Grundflächenzahl beträgt 0,4. Diese zulässige Obergrenze darf gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50% überschritten werden. Entsprechend der zulässigen Zahl der Vollgeschosse wird eine Geschossflächenzahl von zwei festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wird über die Anzahl der Vollgeschosse sowie maximale Gebäudehöhen über NHN festgesetzt, so dass eine der vorhandenen Bebauung angepasste Höhenentwicklung des Geländes gegeben ist.

5.2.3 **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen** - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine offene Bauweise festgesetzt, um neben der Bebauung Freiflächen und damit eine Durchgrünung des Gebietes zu gewährleisten und der ortstypischen Bauweise zu entsprechen. Nach § 22 Absatz 2 BauNVO sind in der offenen Bauweise Gebäude bis maximal 50 m Länge zulässig. Aufgrund des vorgegebenen Raumkonzepts für einen Kindergarten mit 3 Gruppen, ist eine geringfügige Überschreitung dieser 50 m-Regel erforderlich. Hierzu wird daher gemäß § 22 Absatz 4 BauNVO eine Ausnahme dahingehend erlassen, dass eine Überschreitung der Längenbegrenzung bis zu 10% zulässig ist. Die städtebauliche Funktion der gliedernden und aufgelockerten Bebauung wird durch die Festlegung der Baugrenze mit einem Abstand von 3,0 m bzw. 6,0 m zu den Grundstücksgrenzen gewahrt.

Durch die festgesetzten Baugrenzen wird eine optimierte und flexible Ausrichtung des Gebäudes auf den Grundstücken gewährleistet. Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nach § 23 (5) BauNVO auch auf der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Davon unberührt bleiben die Abstandsflächenregelungen der Bauordnung für das Land NRW.

Nach § 23 Absatz 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zugelassen sind oder zugelassen werden können, allgemein zulässig.

5.3 Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 Abs. 1 Nr. 11, 21 BauGB

Die öffentliche Erschließung ist von der Wiesenstraße aus vorhanden.
Im östlichen Plangebiet verläuft ein Abwasserkanal. Dieser wird mittels eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts, welches den Schutzstreifen von 2,0 m beidseitig des Kanals mit einschließt, zugunsten der Ver- und Entsorger gesichert.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Größe der Grundfläche des Plangebietes weniger als 20.000 m^2 beträgt.
Dies bedeutet, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden und somit kein Ausgleich erforderlich ist. Begründet ist dies damit, dass die Fälle der Innenentwicklung / Nachverdichtung in der Mehrzahl zu geringeren oder keinen Eingriffen führen als Bebauungspläne der Außenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen oder die Nachverdichtung dient außerdem der Flächenschonung.

In der Rechtsprechung werden u.a. folgende Entscheidungsgründe genannt:
"Nicht jede weitere Versiegelung bebaubarere Grundstücke ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da der Innenbereich gemäß §§ 30 und 34 BauGB im Gegensatz zum Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich bebaubar ist" (OVG Lüneburg Urteil vom 27.08.1997 – 1 K 706/95).
"Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist im Innenbereich nur durch eine Bebauung zu befürchten, die das Verhältnis der bebauten Flächen zu den Freiflächen wesentlich verändert oder in Konflikt mit besonders schutzwürdigen Wirkungszusammenhängen des Naturhaushalts gerät" (OVG Lüneburg Urteil vom 08.11.1994 – 1 M 5749/94).

5.5 Gestaltungsregelungen - § 89 BauO NW

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird keine Örtliche Bauvorschrift erlassen. Im gültigen Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“ erfolgen Gestaltungsvorschriften hinsichtlich der Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung sowie Drempel. Der Kindergarten soll mit einem Flachdach errichtet werden. Da sich die Nutzung eines Kindergartens sowie die bauliche Ausführung von der umgebenden Wohnbebauung unterscheiden, sind die gestalterischen Vorgaben bezogen auf das Dach hier nicht anzuwenden.

5.6 Hinweise

Unter „C. Hinweise“ werden im Bebauungsplan folgende Themen angesprochen:

- Artenschutz (siehe auch Punkt 7.9.4)
 hier wird auf die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz näher eingegangen, außerdem wird auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) Bezug genommen
- Bodendenkmäler (siehe auch Punkt 7.7)
 hier erfolgt der Hinweis, dass bei Entdeckung von Bodendenkmälern im Zusammenhang mit der Baumaßnahme die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen sind

- Bodenaushub (siehe auch Punkt 7.9.5)
 hier erfolgt ein Hinweis auf die Entsorgung von Erdmaterial
- Altbergbau (siehe auch Punkt 7.8)
 hier erfolgt der Hinweis auf die zuständige Stelle, die bei Entdeckung von bergbaulichen Tätigkeiten informiert werden muss

5.7 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2.073 m^2 und gliedert sich flächenmäßig wie folgt auf:

Flächennutzung	Flächengröße
überbaubare Fläche	ca. 1.419 m²
nicht überbaubare Fläche	ca. 569 m²
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	ca. 85 m²
Gesamt	**ca. 2.073 m²**

6. UMWELTBERICHT

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht gem. § 2a BauGB abgesehen.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Durch die Bebauung des Kindergartens innerhalb des Planbereichs entfällt die Nutzung als Grünlandfläche mit Baumbewuchs. Im gültigen Bebauungsplan Nr. 1 „Wiesenstraße“ war bisher die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern möglich.

7.2 Verkehr

Für den Neubau des Kindergartens sind Stellplätze nach der BauO NRW 2018 nachzuweisen, deren Anlage auf den Baugrundstücken vorgesehen sind. Zusätzlicher Verkehr kann hierdurch entstehen. Das bestehende Straßennetz kann diesen Verkehr aufnehmen. Innerhalb des Planbereichs ist keine öffentliche Erschließung erforderlich.

7.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Die technische Infrastruktur ist im Bereich der Wiesenstraße vorhanden und weist auch für Nachverdichtungen die notwendige Kapazität auf. Da keine öffentliche Erschließung inner-

halb des Plangebiets erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für die Ver- und Entsorgung verantwortlich.

Die Parzellen 326 und 882 werden mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger belegt und damit von einer Bebauung freigehalten. Hier verläuft ein Abwasserkanal.

Nach § 1 Absatz 2 Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW (FSGH) haben die Gemeinden für eine angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Löschwasserbereitstellung im Rahmen des Grundschutzes kann u.a. durch die öffentliche Trinkwasser-Versorgung und / oder anderen Löschwasserentnahmestellen erfolgen. Die Stadt Hilchenbach sorgt für eine angemessene Löschwasserversorgung des Plangebietes.

7.4 Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Wasserversorgung
Die Wasserversorgung ist bereits vorhanden, die entsprechenden Leitungen liegen in der Wiesenstraße. Der Anschluss an das Ortsnetz ist gegeben. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Maßnahmen oder Nutzungen vorbereitet, die nicht über das vorhandene Netz hinaus versorgt werden können.

Abwasserentsorgung
Ein Abwasserkanal ist in der Wiesenstraße vorhanden. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Maßnahmen oder Nutzungen vorbereitet, die nicht über das bestehende Netz hinaus entsorgt werden können.
Innerhalb der Flurstücke 326 und 882 verläuft ein Abwasserkanal, der mittels eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger gesichert wird.

Niederschlagswasser
Die Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstückes wird dem vorhandenen Mischwasserkanal in der Wiesenstraße zugeführt, der vorhanden und ausreichend dimensioniert ist. Im Stadtgebiet von Hilchenbach liegen in der Regel Bodenverhältnisse vor, die eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers nicht erlauben.

Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiet
Nach § 78 Absatz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Dies betrifft jedoch nicht die Überplanung bereits bebauter Bereiche, sondern nur die erstmalige Ausweisung neuer Baugebiete (so auch das Urteil des BVerwG vom 03.06.2014 – Az.: 4 CN 6.12).

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein oberirdisches Gewässer.
Der Planbereich selber liegt nicht innerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Auch in den Hochwassergefahren- und risikokarten wird der Planbereich nicht dargestellt.

7.5 Immissionsschutz

In Reinen Wohngebieten gelten nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) folgende Richtwerte:
tags 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)

Ob diese Richtwerte durch eine Bebauung mit einem Kindergarten überschritten werden, ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Da im Reinen Wohngebiet Anlagen zur Kinderbetreuung allgemein zulässig sind, wird davon ausgegangen, dass die Richtwerte eingehalten werden.

7.6 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale

Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Gebäude, die als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Hilchenbach eingetragen sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)- Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Telefon 02761 / 93750) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

7.7 Altbergbau

Die Überprüfung mit dem vorliegenden Kartenmaterial der Bezirksregierung Arnsberg zum Altbergbau hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Gruben verzeichnet sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund umgehend zu benachrichtigen.

7.8 Natur, Landschaft, Umwelt

7.8.1 Schutzgebiete und sonstige naturschutzrechtliche Belange

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU das europäische Schutzgebietssystem "Natura 2000" (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebiete) durch in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden (Verwaltungsvorschrift Habitatschutz Pkt. 4.2.2).

Innerhalb einer Zone von 300 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Natura 2000 – Gebiete, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) werden nicht beeinträchtigt.
Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutz- oder sonstige Schutzgebiete.

7.8.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das betroffene Vorhaben fällt nicht unter die Projekte der in Betracht zu ziehenden Nr. 18.7 bzw. 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, da das Plangebiet nicht im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

7.8.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 (1) BNatSchG).

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Größe der Grundfläche des Plangebietes weniger als 20.000 m^2 beträgt.
Dies bedeutet, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden und somit kein Ausgleich erforderlich ist. Begründet ist dies damit, dass die Fälle der Innenentwicklung / Nachverdichtung in der Mehrzahl zu geringeren oder keinen Eingriffen führen als Bebauungspläne der Außenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen oder die Nachverdichtung dient außerdem der Flächenschonung.
In der Rechtsprechung werden u.a. folgende Entscheidungsgründe genannt:
"Nicht jede weitere Versiegelung bebaubarere Grundstücke ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da der Innenbereich gemäß §§ 30 und 34 BauGB im Gegensatz zum Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich bebaubar ist" (OVG Lüneburg Urteil vom 27.08.1997 – 1 K 706/95).
"Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist im Innenbereich nur durch eine Bebauung zu befürchten, die das Verhältnis der bebauten Flächen zu den Freiflächen wesentlich verändert oder in Konflikt mit besonders schutzwürdigen Wirkungszusammenhängen des Naturhaushalts gerät" (OVG Lüneburg Urteil vom 08.11.1994 – 1 M 5749/94).
Nach § 2 Absatz 3 BauGB sind "bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten". Hierzu gehören auch die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere zu prüfen und bewerten:

Lfd. Nr.	**Belang**	**Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)**	**Bewertung** **++ sehr gut** **+ gut** **0 wertneutral** **– ungünstig** **– – schlecht**
1.1	Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:		
	Schutzgut Tiere	Verlust von Teillebensräumen, aufgrund der umgebenden vorhandenen Bebauung sowie der Kleinräumigkeit der Planung	–
	Schutzgut Pflanzen	Verlust von Teillebensräumen	–
	Schutzgut Fläche	Der Planbereich wird erstmals bebaut. Nach dem gültigen Bebauungsplan war bereits eine Bebauung mit 2 Mehrfamilienhäusern zulässig.	–
		Durch die Nachverdichtung erfolgt eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung und somit Reduzierung des Flächenverbrauchs.	**+**
	Schutzgut Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)	–
		Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	–
	Schutzgut Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	–
		Beschleunigung des Wasserabflusses	–
		Verlust von Oberflächenwasserretention	–
	Schutzgut Luft / Klima	geringe Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch kleinräumige zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	**0**
	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	bedeutende Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich	**0**
	Landschaft / Stadtbild	geringfügige Neustrukturierung Landschafts- und Stadtbildes	**0**
	biologische Vielfalt	Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten aufgrund Kleinräumigkeit und umgebender Bebauung wird als gering eingestuft	–
1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	siehe Begründung Punkt 7.9.1	**0**
1.3	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	geringer Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraums	–
		Immissionsbelastung der Haushalte durch zusätzlichen Verkehrslärm	–
1.4	umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	In der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Gebäude die in die Denkmalliste eingetragen bzw. in der Kulturgutliste aufgeführt sind.	**0**
1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Lärm und Abgase durch zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die Nutzer des Kindergartens. Abfälle und Abwasser werden sachgerecht entsorgt.	**0**
1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente	Die Nutzung erneuerbarer Energie wie Solar- und Photovoltaikanlagen sind allgemein zuläs-	**0**

Lfd. Nr.	Belang	Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung ++ sehr gut + gut 0 wertneutral – ungünstig – – schlecht
	Nutzung von Energie	sig; die Vorgaben des Erneuerbaren Energi-engesetzes sind zu beachten	
1.7	Darstellungen von Landschaftsplä-nen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere	Ein Landschaftsplan liegt für Hilchenbach nicht vor	**0**
	wasserrechtliche Pläne (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)	Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines gesetzlich festgesetzten bzw. vorläufigen Überschwemmungsgebiets.	**0**
	abfallrechtliche Pläne	Plan liegt für Hilchenbach nicht vor	**0**
	immissionsschutzrechtliche Pläne	Plan liegt für Hilchenbach nicht vor	**0**
1.8	Erhaltung der bestmöglichen Luft-qualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfül-lung von bindenden Beschlüssen der EG festgelegten Immissions-grenzwerte nicht überschritten werden	Die Immissionsgrenzwerte werden durch die Neubebauung nicht überschritten.	**0**
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umwelt-schutzes nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 (siehe auch nachfolgende Tabelle)	Über die bei den Schutzgütern genannten Aspekte hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.	**0**
2.0	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu er-warten sind, auf die Belange nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 und 1.9	Auswirkungen auf schwere Unfälle oder Kata-strophen sind durch die Planung nicht erkenn-bar; das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Si-cherheitsabstandes nach § 3 Abs. 5c BIm-SchG oder des Achtungsabstandes zu einem Störfallbetrieb	**0**

zu 1.9: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (allgemeine Funktionen und Wirkungen)

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch Wohnfunktion Erholungsfunktion	Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunk-tion sind nicht in die ökosystemaren Zusammenhänge einge-bunden.
Tiere Lebensraumfunktion	• Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) • Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunk-tion von Biotoptypen
Pflanzen Biotopfunktion Biotopkomplexfunktion	• Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaf-ten Boden, Klima, Wasser • Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirk-pfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere, Pflanzen-Tiere-Mensch
Fläche	• Abhängigkeit vom Flächenverbrauch und somit • Abhängigkeit vom Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Schutzgut / Schutzgutfunktion	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**
	• Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung
Boden Biotopentwicklungspotenzial Filtervermögen Landwirtschaftliche Nutzungseignung	• Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologische, hydrogeologische, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere • Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen negativen Wirkungen auf den Menschen • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser Grundwasserschutzfunktion Grundwasservorkommen Lebensraumfunktion der Fließgewässer	• Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren • Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens • Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch • Abhängigkeit des ökologischen Zustandes der Aue von der Gewässerdynamik • Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion	• Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen • Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt • Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung
Luft lufthygienische Belastungsräume lufthygienische Ausgleichsfunktion	• Lufthygienische Situation für den Menschen Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion • Abhängigkeit der lufthygienischen Belastung von geländeklimatischen Besonderheiten (Tal- / Kessellagen, Frischluftschneisen) • Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Mensch
Landschaft Landschaftsbildfunktion	• Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer • Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter Kulturelemente Kulturlandschaften Ressourcen	• Kulturgüter als Ergebnis menschlichen Handelns • Natürliche Ressourcen als Ergebnis geologischer Prozesse • Auswirkungen bei Nutzung der natürlichen Ressourcen (z.B. Abbau) auf Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft

In der Bewertung ist zu ermitteln, ob durch die Wirkung des Vorhabens Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgen. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung liegt vor, wenn diese so verändert werden, dass sie den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege widersprechen. Eine nachteilige Veränderung der Schutzgüter mit besonderer Bedeutung wird als erheblich eingestuft, insbesondere gilt dies für Verlust oder Minderung. Bei Schutzgütern allgemeiner Bedeutung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung

dann vor, wenn Zustände derart gestört oder zerstört werden, dass eine aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Qualität oder Quantität dieser Elemente nicht mehr gewährleistet ist. Nachhaltig sind Beeinträchtigungen, die die Schutzgüter dauerhaft verändern. Bei Schutzgütern besonderer Bedeutung ist aufgrund ihrer Empfindlichkeit jede andauernde Beeinträchtigung als nachhaltig zu bewerten.
Die Summe aller erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen stellt den Eingriff dar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen vorliegen.

7.8.4 Artenschutz

Die Vorschriften zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auch in der Bauleitplanung zu beachten. Hier ist insbesondere der § 44 zu nennen. Hiernach ist es u.a. verboten wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten zu verletzen oder zu töten, während der Fortpflanzungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechende Hinweise finden sich auch im Plan.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Artenschutzprüfung vorzunehmen. Hierzu hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen. Diese "planungsrelevanten Arten" können im Fachinformationssystem "@LINFOS" von den Gemeinden eingesehen werden. Die in der Anlage zur Begründung durchgeführte Artenschutzprüfung wird anhand dieser Unterlagen vorgenommen.

Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes dürfen nicht gegen den Artenschutz verstoßen. Hierzu gehören u.a. neben dem Neubau von Gebäuden auch deren Abriss und der Bau von Erschließungsanlagen. Auf die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Artenschutzprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wurde und dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Nähere Informationen zum Artenschutz sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein (www.siegen-wittgenstein.de) sowie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu erhalten (www.lanuv.nrw.de).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung kann folgendes festgestellt werden:
Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. „Um auch geringfügige, potenzielle Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, sollten in den Auflagen zur Baugenehmigung Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten entweder ausgeschlossen werden oder, falls doch in diesen Zeiten (Anfang April bis Ende Juli) mit Bauarbeiten begonnen werden soll, eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgeschrieben werden.“
Der vollständige Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit landschaftspflegerischer Einschätzung ist der Begründung beigefügt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein hat im Rahmen der Behördenbeteiligung Anregungen bezüglich der ökologischen Baubegleitung und der Entfernung der vorhandenen Gehölzstrukturen gegeben. Diesbezüglich wird unter Punkt C. Hinweise – 1. Artenschutz folgende Änderung bzw. Ergänzung vorgenommen:

- Aus der „Soll-Bestimmung“ hinsichtlich der ökologische Baubegleitung im Rahmen der Auflagen zur Baugenehmigung wird eine „Muss-Bestimmung“.
- Im Rahmen der Entfernung vorhandener Gehölz- und sonstige Vegetationsstrukturen im Zuge von Baumaßnahmen wird in Anlehnung an § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG der Verbotszeitraum für die Vegetationsbeseitigung auf den Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. festgelegt.

7.8.5 Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1a BauGB sind zu beachten, wonach gilt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll ("Bodenschutzklausel"). Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebiets zu beseitigen.

Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie dem Verhältnis von überbaubaren zu nicht überbaubaren Grundstücksflächen geregelt.
Durch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB wird der Innentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme des Außenbereichs gegeben. Dies korrespondiert mit den Elementen der Bodenschutzklausel: Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung (siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB).
Die Begrenzung der Bodenversiegelung ist auch Gegenstand des § 9 der Bauordnung NRW, wonach "die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden".

7.8.6 Altlasten

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten vor.

7.8.7 Klimaschutz

Die Bauleitplanung soll nach § 1 (5) BauGB unter anderem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die naturschutzbezogenen Umweltbelange (Schutzgüter) zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll nach § 1a (5) BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawan-

del entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die erneuerbaren Energien in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht oder nicht unnötig erschwert werden. Die folgenden Gesetze und Verordnungen zum Klimaschutz sind u.a. zu beachten: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV). Nach dem EEWärmeG ist z.B. bei allen neu errichteten Gebäuden ein anteiliger Einsatz von erneuerbare Energie vorgeschrieben. Dies kann im Bebauungsplan durch die Stellung der baulichen Anlagen, die Südausrichtung der Gebäude und durch geeignete Dachformen und Dachneigungen berücksichtigt werden. Der Kindergarten wird mit einem Flachdach gebaut, auf diesem besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Errichtung einer aufgeständerten Photovoltaikanlage.
Das Verhältnis von überbaubaren zu nicht überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet weiterhin die Nutzung von Anlagen zur Geothermie.

Zum Klimaschutz können auch begrünte Dächer beitragen. Daher sind auf untergeordneten Anbauten, Nebenanlagen, Garagen und Carports Gründächer allgemein zulässig.

Allerdings ist der Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB bindend, so dass von der Kommune eigenständig entwickelte Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können.

Die Stadt Hilchenbach verfügt über ein Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2012. Das Klimaschutzkonzept beinhaltet drei Leitziele:

- Leitziel 1: 30% CO_2-Senkung bis zum Jahr 2025 (bezogen auf 2010)
- Leitziel 2: 60%-Anteil Erneuerbare Energien an der Stromproduktion bis 2020
- Leitziel 3: CO_2-neutrale Verwaltung bis 2022

Des Weiteren wurde die Stadt im Rahmen des europäischen Qualitätsmanagementprozesses „European Energy Award“ bereits mehrfach ausgezeichnet.

An diesen Leitzielen wird laufend gearbeitet. So wurden beispielsweise in den letzten Jahren mehrere Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden errichtet.
Das Klimaschutzkonzept ist im Internet unter https://www.hilchenbach.de/Bauen-Wohnen/Energiesparen/Klimaschutz einsehbar. Ein weiterer Baustein für den Klimaschutz ist auch das Solarpotenzialkataster, welches Hinweise zu Planung und Bau von Solaranlagen anhand der einzelnen Gebäude gibt: http://www.solare-stadt.de/hilchenbach/ .

Weiterhin existiert in Hilchenbach ein Regionalzentrum im Landesnetzwerk BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung), die sogenannten „KlimaWelten Hilchenbach“. Mit den thematischen Angeboten aus den Bereichen Klima, Klimawandel und Ernährung, sowie Fortbildungen für Erzieherinnen und Lehrkräfte werden Kindertagesstätten und Schulen bei der Umsetzung der Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützt.

7.9 Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen vorgesehen. Für die eventuell erforderlichen Grundstücksteilungen- bzw. zusammenlegungen sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich.

8. VERFAHREN

8.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 29. Mai 2019 vom Rat der Stadt Hilchenbach beschlossen. Dieser Beschluss wurde ortsüblich am 17. September 2019 bekannt gemacht. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB wurde verzichtet, stattdessen erfolgte gemäß § 13a Absatz 3 BauGB die Bekanntmachung, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten der Frist zur Planung äußern konnte.

8.2 Offenlagebeschluss

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 die Offenlage sowie die Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

8.3 Anhörung der Beteiligten gemäß § 13a Absatz 2 und § 13 Absatz 2 BauGB

Die Anhörung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgte in der Zeit vom 24. September bis 25. Oktober 2019.
Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Rat der Stadt Hilchenbach am 4. Dezember 2019 geprüft und behandelt (Abwägung).

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und das Abwägungsergebnis können im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Hilchenbach unter folgendem Link eingesehen werden:
https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz040/termine (Termin der Ratssitzung am 4. Dezember 2019)

8.4 Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Bebauungsplan wurde am 4. Dezember 2019 vom Rat der Stadt Hilchenbach als Satzung beschlossen.

8.5 Inkrafttreten gemäß § 10 Absatz 3 BauGB

Der Satzungsbeschluss wurde am 17. Dezember 2019 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

9. RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz	**Bezeichnung / Fassung / Fundstelle**
Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gesetz über Natur und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
Gemeindeordnung (GO NRW)	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759)
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW)	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 - Rechtskraft: 25.11.2016 (GV.NRW. S. 933)
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
Regionalplan	Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2007 (GV.NRW.S. 160)
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	vom 26.08.1998 (GMBl S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

10. ANLAGEN

Dieser Begründung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Artenschutzprüfung Stufe 1

IMPRESSUM

Aufgestellt und bearbeitet	
Begründung	Stadt Hilchenbach - Der Bürgermeister - Fachbereich Bauen Markt 13, 57271 Hilchenbach
Artenschutzprüfung Stufe 1	Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch Breitestraße 25 in 57250 Netphen

Hilchenbach, im Dezember 2019

Landschaftspflegerische Einschätzung und

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

9. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 1
„Wiesenstraße“

Gemarkung Dahlbruch

Bauleitplanung:

Stadt Hilchenbach

Markt 13

57271 Hilchenbach

Landschaftsplanung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung
Breitestraße 25

57250 Netphen

September 2019

Inhalt

1. Anlaß und Zielsetzung 3

2. Landschaftspflegerische Einschätzung 3

3. Untersuchungsmethodik Artenschutz 5

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten und Beurteilung des Vorhabens 6

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten 12

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen 19

7. Zusammenfassung 20

1. Anlass und Zielsetzung

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wiesenstraße“ der Stadt Hilchenbach, Gemarkung Dahlbruch, verbindet die beiden auf den Flurstücken 882 in Flur 3 und 326 Flur 8 befindlichen Baufenster, wobei die Grundflächenzahl unverändert erhalten bleibt; die Geschossflächenzahl wird von 0,7 auf 0,8 erhöht. Außerdem wird eine maximale Gebäudehöhe von 327 m ü. NHN, d. h. rund 12 m über dem heutigen Geländeniveau, festgesetzt. Ziel dieser Änderung ist es, Baurecht für eine im hier vorhandenen Reinen Wohngebiet zu errichtende Kindertagesstätte zu schaffen.

Unabhängig von diesem Sachverhalt und unbeschadet des bisher bereits geltenden Baurechts wird diese Änderung jedoch möglicherweise Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Planänderungsbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zulässig ist. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, fließt das Ergebnis dieser Auswertung in die mit der Bebauungsplanänderung verbundenen, neuen Festsetzungen inhaltlich mit ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieser Auswertung nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des 1. Quadranten des Messtischblatts 5014 daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Landschaftspflegerische Einschätzung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wiesenstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren ist aufgrund einer

Veränderung von weniger als 2 ha zusätzlich überbaubarer Fläche, die hier bei weitem nicht erreicht werden, problemlos anwendbar. Auch unter dem Aspekt der Kumulierung von Vorhaben (vgl. UVP-Gesetz, §§ 10 bis 13) werden innerhalb der Gemarkung von Dahlbruch die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten.

Unabhängig hiervon werden anlässlich dieser Bebauungsplanänderung über die ohnehin erforderliche, artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus auch alle Schutzgüter des UVP-Rechts überschlägig betrachtet. Da jedoch bereits Baurecht in ähnlicher Weise wie mit der Änderung beabsichtigt besteht, gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft als bereits erfolgt und es werden keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Das Planänderungsgebiet grenzt südlich an die Wiesenstraße und westlich an den Mitarbeiterparkplatz der SMS Group. Diese Flächen sind nahezu vollständig versiegelt. Nördlich und östlich schließt sich vorhandene Bebauung mit Gärten und teilweise hochwüchsigen Gehölzen an. Das Gebiet selbst besteht aus Rasenflächen, die mäßig intensiv gepflegt werden. Außerdem stocken auf der Änderungsfläche einige größere Laubbäume (Stieleichen und Vogelkirschen). Zur nördlich angrenzenden Bebauung hin sind einige mittelhohe Strauchgruppen einheimischer Arten entwickelt. Die Rasenfläche selbst ist mäßig artenreich, am Rand zu dem Parkplatzgelände und bis zur Böschung der weiter nördlich verlaufenden B 508 hin sind einige Gruppe des Großen Wiesenknopfs erkennbar. Aufgrund der sehr isolierten Lage und häufiger Pflege ist hier jedoch nicht mit Vorkommen von Ameisenbläulingen zu rechnen. Im Sommer 2019 wurden bei geeigneter Witterung hier keine Exemplare dieser Falterart gesichtet.

Die größeren Gehölze haben Höhen von 10 bis 15 m erreicht. Bisher haben sich darin weder Totholz noch Höhlenbildungen entwickelt, die auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten hindeuten könnten.

Die im Änderungsgebiet lebende Tierwelt wird im nachfolgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher beschrieben. Soweit Auswirkungen auf die hier lebenden Tiere, insbesondere nach nationalem oder EU-Recht planungsrelevante Arten zu erwarten sind, sind solche Sachverhalte in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Schutzgüter Boden und Fläche sind aufgrund des geltenden Baurechts als bereits beansprucht zu betrachten. In dem Änderungsgebiet sind in der nördlichen Ferndorfaue Braunerdeböden bzw. aufgrund der Nähe zu dem Hangfuß entlang der Wittgensteiner Straße (B 508) Kolluvisole mittlerer Mächtigkeit zu erwarten.

Das nächstgelegene Gewässer, die Ferndorf, verläuft knapp 200 m südöstlich des Änderungsgebiets in einem örtlich verfallenden Regelprofil. Der Mittelwasserspiegel dieses großen Berglandbaches liegt mehr als 2 m tiefer als das Gelände im Änderungsgebiet. Sowohl der Bachlauf selbst als auch das Grundwasser werden

durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinflusst.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Größe des Änderungsgebiets sowie der Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten. Mit der Umsetzung der Planung (Errichtung einer Kindertagesstätte) wird es jedoch u. a. durch die geringfügige, zusätzliche Flächenversiegelung und hinzukommende Verkehrsemissionen durch Hol- und Bringverkehr zu geringfügigen Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen. Allerdings werden diese Veränderungen aufgrund der Verkehrsbewegungen auf dem westlich angrenzenden Mitarbeiterparkplatz der SMS Group von den damit verbundenen Emissionen bei weitem überlagert und können daher vernachlässigt werden.

Die verbleibenden Schutzgüter des UVP-Rechts (Landschaftsbild, menschliche Wohlfahrtfunktionen sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen) werden von den Festsetzungen der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wiesenstraße“ nicht berührt oder sind im Verhältnis zu den aktuell vorhandenen Strukturen unerheblich.

3. Untersuchungsmethodik Artenschutz

Laut der in Abschnitt 1 zitierten Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher brauchen im vorliegenden Fall Reptilien, Amphibien, Fledermäuse sowie boden- und heckenbrütende Vögel nicht umfassend und detailliert untersucht werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. dichte Gehölzbestände mit Totholz- und Waldrandstrukturen, Grünlandflächen oder Hausgärten anzuführen

und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung auf das knapp 0,25 ha große Änderungsgebiet in den Fluren 3 und 8 der Gemarkung Dahlbruch auf zwei Begehungen des Geländes im Juni und August 2019, um aus den dort vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen sowie der Nutzung der von der Änderung betroffenen sowie der unmittelbar angrenzenden Flurstücke Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen.

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten und Beurteilung des Vorhabens

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Raum nicht vor. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich um zwei bisher unbebaute Grundstücke unmittelbar nördlich der Wiesenstraße. Das Änderungsgebiet ist von dieser Straße im Süden sowie bebauten Grundstücken im Osten und Norden umgeben. Westlich schließt sich der ausgedehnte, bituminös befestigte Mitarbeiterparkplatz der SMS Group an. Die Änderungsfläche besteht aus einer mäßig artenreichem Rasenfläche mit einzelnem Gehölzbewuchs. Zum nördlichen Rand hin ist der Bereich von Hecken und weiteren, teils großen Gehölzen wirksam eingegrünt. Diese Gehölze stehen allerdings größtenteils auf den bereits bebauten Grundstücken. Am westlichen Rand verläuft zwischen dem Änderungsgebiet und dem Parkplatz ein Fußweg, auf dessen begleitenden Grünstreifen sich einzelne Gruppen von Wiesenknopfpflanzen befinden. Trotz dieses Sachverhalts ist hier aber nicht mit einem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu rechnen, da eine Vielzahl von Faktoren (Isolation, geringe Flächengröße, relativ häufige Mahd und fehlende Ameisenpopulation) gegen dessen Vorhandensein sprechen. Die Falterart erreicht hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze in NRW und ist auf der Liste des 1. Quadranten des Messtischblatts 5014 nicht aufgeführt.

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen ergeben sich in erster Linie aus dem vorhandenen Gehölzbewuchs mit baum- und heckenbrütenden Vogelarten. Allerdings konnten keine Nester identifiziert werden. Gebäude- und waldbewohnende Fledermäuse sind weder auf den Grundstücken noch im Bereich der benachbarten Bebauung vorhanden. Höhlenbildungen, die z. B. auf Vorkommen von Spechtarten hindeuten würden, sind auch in den älteren Laubgehölzen auf den Flurstücken nicht erkennbar.

Die Festsetzungen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wiesenstraße“ sehen auf den betroffenen Grundstücken eine Verschmelzung bisher getrennt festgesetzter Baufenster vor. Die Veränderung von bisher nicht überbaubarer zu künftig überbaubarer Fläche betrifft gleichartige Biotoptypen. Statt Gartenland werden geringe Teilflächen überbaubar. Da die festgesetzte Grundflächenzahl gleichbleibt, werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Sofern die Herstellung der dort geplanten Bebauung, insbesondere die Baufeldräumung mit Entfernung der Gehölze, in unsensiblen Jahreszeiten beginnt (d. h. nicht zwischen Mitte April und Mitte Juli) kann dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der Bebauung entsprochen werden. Die Gehölze dürfen ohnehin nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. November gefällt werden.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. Die Begehungen im Juni und August 2019 haben keine konkreten Hinweise auf baum- und heckenbrütende Arten ergeben; allerdings ist die Brutzeit hier spätestens Mitte Juli abgeschlossen. Aufgrund der allseitig auf das Änderungsgebiet einwirkenden Störungen und fehlender Deckungsmöglichkeiten z. B. für Bodenbrüter sind entsprechende Arten hier nicht dauerhaft zu erwarten. Die Grundstücke werden von den in der Ortslage lebenden Vogelarten allenfalls gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Dabei handelt es sich jedoch überwiegend um Allerweltsarten, wie sie im Bereich von Hausgärten und innerstädtischen Park- und Freiflächen überall verbreitet vorkommen (z. B. Amseln, Meisenarten, Buchfinken, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, usw.). Da die in den Gärten der angrenzenden Bebauung vorhandenen Gehölze und sonstige Strukturen unverändert erhalten bleiben, können die dort vorhandenen Vogelarten weiterhin den für innerörtliche Verhältnisse recht gut strukturierten Lebensraum besiedeln.

Aus diesen Erkenntnissen lassen sich im Einzelfall Hinweise auf potenziell dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld der überplanten Grundstücke ableiten. Einzelne Strukturen sind als Brut- und Ruhestätte für diese Tiere durchaus geeignet, da sie darin allgemein gute Lebensbedingungen vorfinden. Sie werden von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wiesenstraße“ jedoch nicht betroffen.

Zusätzlich hierzu wird das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des 1. Quadranten des Messtischblatts 5014 (Quelle: LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die in dem untersuchten Bereich grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 38 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Änderungsgebiet bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen grundsätzlich ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Änderungsgebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Änderungsgebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, notwendige Informationen für artbezogene Eingriffsvermeidungen und –minimierungen zu erhalten, die bautechnisch vertretbar sind. Sind die Eingriffe unvermeidbar, werden im Zuge dieser Betrachtung funktionale Kompensationen für die betrachteten Arten skizziert. Mit dieser an der Eingriffsregelung angelehnten Vorgehensweise kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten wirksam vermieden oder verhindert werden. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des Messtischblatts 5014

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
		Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, s – ungünstig/schlecht

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 19 planungsrelevanten Arten im Bereich des 1. Quadranten MTB 5014 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Aegolius funereus	Raufußkauz
Alauda arvensis	Feldlerche
Alcedo atthis	Eisvogel
Anthus trivialis	Baumpieper
Ardea cinerea	Graureiher
Asio otus	Waldohreule
Bubo bubo	Uhu
Charadrius dubius	Flußregenpfeifer
Dendrocopus medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Milvus migrans	Schwarzmilan
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Picus canus	Grauspecht
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Strix aluco	Waldkauz
Tyto alba	Schleiereule

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die in solchen Strukturen leben, welche auf den untersuchten Parzellen nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen,

verbleiben erwartungsgemäß vorwiegend Arten mit Schwerpunkten bei Fledermäusen sowie Tag- und Nachtgreifvögeln sowie einzelnen Hecken- und Bodenbrütern. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 19 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere sowie Brut- und Ruhestätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, daß sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern, sondern im Laufe der Zeit sogar verbessert werden sollen.

Myotis myotis Großes Mausohr

Potenzielle Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude. Aufgrund des guten Zustands der an das Änderungsgebiet angrenzenden Gebäude sind deren Dachböden für gebäudebewohnende Fledermausarten unzugänglich und nicht für die Anlage von Wochenstuben geeignet. Die Jagdhabitate großer Mausohren umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung (Gehölzstreifen und Hecken entlang der Grundstücksgrenzen östlich und nördlich der Wiesenstraße mit angrenzenden Freiflächen) vorhanden sind und im wesentlichen erhalten bleiben. Die Umsetzung des Planvorhabens wird diese Jagdmöglichkeiten nicht wesentlich verändern. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus

Überwinterungsquartiere (Höhlen und Felsspalten) der Kleinen Bartfledermaus werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich in

warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen in und an Gebäuden. Aufgrund des guten Zustands der an das Änderungsgebiet angrenzenden Gebäude sind deren Dachböden für gebäudebewohnende Fledermausarten unzugänglich und nicht für die Anlage von Wochenstuben geeignet. Die Jagdhabitate der kleinen Bartfledermaus umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden Umgebung (Gehölzstreifen und Hecken entlang der Grundstücksgrenzen östlich und nördlich der Wiesenstraße mit angrenzenden Freiflächen) vorhanden sind und im wesentlichen erhalten bleiben. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis nattereri Fransenfledermaus

Überwinterungsquartiere der Fransenfledermaus (spaltenreiche Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Auch eventuelle Wochenstuben von Fransenfledermäusen, die sich häufig in Wäldern in Baumhöhlen oder unter abstehender Borke von Totholz, seltener in Dachböden und Viehställen befinden, werden nicht betroffen. Fransenfledermäuse jagen bevorzugt in Wäldern vom Kronenbereich bis zur bodennahen Strauchschicht bzw. nahe an Gebüschen, aber auch in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Der untersuchte Raum weist eine Reihe dieser Merkmale auf. Die geplante Bebauung wird diese Strukturen nicht in erheblicher Weise nachteilig verändern, die zur Zeit vorhandene, strukturelle Vielfalt innerhalb der Ortslage von Dahlbruch bleibt erhalten. Unter diesen Voraussetzungen wird eine etwaige Population der Fransenfledermaus durch das Vorhaben **nicht** gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Aufgrund des guten Zustands der an das Änderungsgebiet angrenzenden Gebäude sind deren Dachböden für gebäudebewohnende Fledermausarten unzugänglich und nicht für die Anlage von Wochenstuben geeignet. Die Jagdhabitate der Zwergfledermaus umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden Umgebung vorhanden sind und im wesentlichen erhalten bleiben. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt, vereinzelt suchen die Tiere aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere auf. Aufgrund des guten Zustands der an das Änderungsgebiet angrenzenden Gebäude sind deren Dachböden für gebäudebewohnende Fledermausarten unzugänglich und nicht für die Anlage von Wochenstuben geeignet. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig

strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. All diese Strukturen sind im untersuchten Raum entweder nicht vorhanden oder nicht für Fledermäuse zugänglich. Daher werden etwaige Populationen dieser Arten **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Vergleichbare Strukturen sind rund 500 m nördlich und südlich des Änderungsgebiets zwar vorhanden, in diesen teils ortsnah gelegenen Waldflächen sind jedoch keine Horste von Habichten bekannt. In der weiteren, waldreichen Umgebung gibt es jedoch entlegene und für nistende Habichte wesentlich besser geeignete Waldflächen. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfaßt 400 bis 1000 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,25 ha inmitten vorhandener Bebauung gelegener Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die rund 500 m nördlich und südlich des Änderungsgebiets beginnen. Allerdings sind in diesen teils ortsnah gelegenen Waldflächen keine Horste von Sperbern bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfaßt 400 bis 700 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,25 ha inmitten vorhandener Bebauung gelegener Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.
ichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen, jedoch auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind näherer und weiterer Umgebung mehrfach vorhanden; im untersuchten Gebiet befindet sich jedoch kein Horst von Mäusebussarden. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes aufgesucht. Jagende Mäusebussarde sind im untersuchten Gebiet durchaus zu erwarten, da in dem größtenteils offenen Änderungsgebiet mit Beutetieren zu rechnen ist. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfaßt mindestens 150 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,25 ha inmitten vorhandener Bebauung gelegener Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Carduelis cannabina Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in Talregionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, wie sie an den Ortsrändern von Dahlbruch, aber auch inmitten der Ortslage teilweise vorhanden sind. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind sie im eigentlichen Baufeld nicht zu erwarten, da dort keine Nadelgehölze vorhanden sind. Als Nahrungshabitat ist das Untersuchungsgebiet in der Ortslage von Dahlbruch nur bedingt geeignet. So wurden bei den bisherigen Begehungen auch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Delichion urbica Mehlschwalbe
Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe und Rauchschwalbe befinden sich an Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sie auch in der Talaue der Ferndorf, insbesondere über den Freiflächen in östlicher Richtung bis Stift Keppel gelegentlich jagen. Bei keinem der Begehungstermine wurden jedoch nahrungssuchende Mehl- oder Rauchschwalben gesichtet, auch Mauersegler waren nicht zu sehen. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze dieser Tiere erkennbar. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine erheblichen** nachteiligen Auswirkungen auf Mehl- und Rauchschwalbe haben wird.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Im engeren Änderungsgebiet befinden sich keine Gebäude, damit werden keine potenziellen Brutstandorte von Turmfalken betroffen. Alle innerörtlichen und außerhalb gelegenen Freiflächen sind potenzielle Jagdhabitate von Turmfalken. Auch wenn hier keine jagenden Turmfalken gesichtet worden sind, kann eine zeitweilige Frequentierung des Bereiches nicht ausgeschlossen werden. Im Änderungsgebiet werden rund 0,25 ha potenzielles Jagdhabitat dieser Greifvögel entfallen. Da jedoch in näherer und weiterer Umgebung zahlreiche weitere, offene und halboffene, teils auch vegetationsarme und -freie Flächen vorhanden sind, ist **nicht** davon auszugehen, daß diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Milvus milvus Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Solche Strukturen (Einzelbäume) sind nördlich des betrachteten Gebiets wie auch im Gebiet selbst (Eiche) zwar vereinzelt vorhanden, allerdings sind darin keine Horststandorte von Rotmilanen erkennbar. Eine erfolgreiche Brut

wäre hier nur sehr eingeschränkt möglich, da der betrachtete Raum allseitig vielfältigen Störungen durch die hier unmittelbar angrenzende Wohnbebauung sowie die ausgedehnten Mitarbeiterparkplätze des westlich gelegenen Industriebetriebs ausgesetzt ist. Erst in dem weiter nördlich und südlich gelegenen Waldflächen sind sowohl strukturell als auch ruhebezogen geeignete Niststandorte vorhanden, jedoch auch hier nicht belegt. Der nächstgelegene, bekannte Standort eines Rotmilanhorstes liegt rund 6 km südwestlich in der Gemarkung Eckmannshausen.

Zur Jagd suchen Rotmilane Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung des Horstes auf, die im künftigen Baufeld in dieser Zusammensetzung und hinreichender Ausdehnung nicht vorhanden sind. Dennoch können jagende Rotmilane durchaus den engeren untersuchten Bereich gelegentlich aufsuchen, denn eine vorhandene Bebauung mit entsprechenden akustischen und optischen Emissionen schreckt Rotmilane anscheinend nicht von einer Jagd auf unmittelbar dort angrenzenden Flächen ab, wie in wiederholten Fällen eigene Beobachtungen gezeigt haben. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfaßt mindestens 1500 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,25 ha inmitten vorhandener Bebauung gelegener Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Pernis aviporus Wespenbussard

Wespenbussarde leben in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen und nisten auf höheren Laubbäumen, häufig in verlassenen Horsten anderer Greifvögel. Solche Strukturen sind in den Waldbeständen auf den Hängen des Ferndorftals rund 500 m nördlich und südlich des Änderungsgebiets zwar vereinzelt vorhanden, in unmittelbarer Nähe des Baufelds befindet sich jedoch kein Horst von Wespenbussarden. Die Tiere jagen ihre Beute an Waldrändern und Säumen sowie über Grünland und anderen freien Flächen. Diese Jagdhabitate sind in der freien Feld- und Wiesenflur von Dahlbruch in näherer und weiterer Entfernung reichlich vorhanden, so dass das Vorhaben nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von zeitweilig hier vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Passer montanus Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet zwar vereinzelt vorhanden, allerdings sind hier keine Feldsperlinge festgestellt worden. Auch als Nahrungshabitat ist das Gelände für Feldsperlinge eher ungeeignet, da sie eher Getreidefelder und

extensiv genutztes Grünland aufsuchen. Das Vorhaben wird daher keine für den Feldsperling bedeutsamen Strukturen beanspruchen. Diese Art wird somit **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen sind in dem engeren, überplanten Gebiet nicht vorhanden. Allenfalls suchen die Tiere gelegentlich die teilweise strukturreichen Gärten der angrenzenden Bebauung zur Nahrungssuche auf. In der Gemarkung Dahlbruch, auch im engeren Umkreis von ca. 500 m und insbesondere entlang der Gehölzgalerie an der Ferndorf, befinden sich zahlreiche Flächen mit Strukturen, die teilweise noch besser als der betrachtete Bereich als Lebensraum für Gartenrotschwänze geeignet sind. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Serinus serinus Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er im Änderungsgebiet durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch weder bei einer der Begehungen gesichtet noch sein charakteristischer Ruf gehört. Die geplante Anpassung der Festsetzung überbaubarer Flächen beansprucht keine Strukturen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von zentraler Bedeutung sind. Daher ist **nicht** zu erwarten, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Sturnus vulgaris Star

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Allerdings sind im Änderungsgebiet keine Strukturen vorhanden, die als Bruthabitat geeignet wären (fehlende Baumhöhlen in den noch vitalen Laubgehölzen, Nistkästen und sonstige, hinreichend große Hohlräume z. B. an Gebäuden). Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölzen im Sommer. Die im

Änderungsgebiet vorhandenen Strukturen (grasbewachsene Bauplatzflächen) sind für nahrungssuchende Stare zwar bedingt geeignet, hier sind bei den Begehungen jedoch keine Stare gesichtet worden. Offensichtlich suchen die Tiere in der Ortslage von Dahlbruch und auf benachbarten Freiflächen attraktivere Strukturen auf. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wiesenstraße“ auf nahezu alle möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommenden, planungsrelevanten Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere (in der Regel von Anfang April bis Mitte Juli eines jeden Jahres) minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten hier vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten keine Baumaßnahmen (außer ggf. Einsaatarbeiten oder ähnliches) stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden. Die Fällungen der im Baufeld befindlichen Bäume dürfen ohnehin nur im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die das Änderungsgebiet ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. Trotz der mit einer GRZ von 0,4 geringfügig verdichteten, aber an der umgebung angepassten Bebauungsdichte sind örtlich Strukturen vorhanden, die für eine ganze Reihe von Arten, darunter auch einzelne planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten, durchaus gute Lebenbedingungen darstellen. Nach Realisierung der durch die Bebauungsplanänderung möglichen Bauvorhaben werden die verbleibenden, nicht überbaubaren Gartengrundstücke diesen Tieren weiterhin zumindest eingeschränkt ermöglichen, dort zu nisten und auf Nahrungssuche zu gehen. Spezielle Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren auf den Grundstücken sind demzufolge nicht erforderlich.

Schließlich sind auf den freien Grünlandflächen sowie Waldflächen auf den umgebenden Talhängen und Kuppen der weiteren Umgebung sehr viele – häufig auch besser geeignete – Jagd- und Fortpflanzungshabitate für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten, sehr geringfügigen Beeinträchtigungen durch die im Zuge der 9. Änderung zulässige Bebauung zugelassen werden. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich zusätzliche, weiter entfernt gelegene Kompensationsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen.

7. Zusammenfassung

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wiesenstraße“ in Hilchenbach-Dahlbruch wird innerhalb des ca. 0,25 ha großen Änderungsgebiets Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im potenziellen Baustellenbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen diese Festsetzungen trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um auch geringfügige, potenzielle Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, sollten in den Auflagen zur Baugenehmigung Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten entweder ausgeschlossen werden oder, falls doch in diesen Zeiten (Anfang April bis Ende Juli) mit Bauarbeiten begonnen werden soll, eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgeschrieben werden.

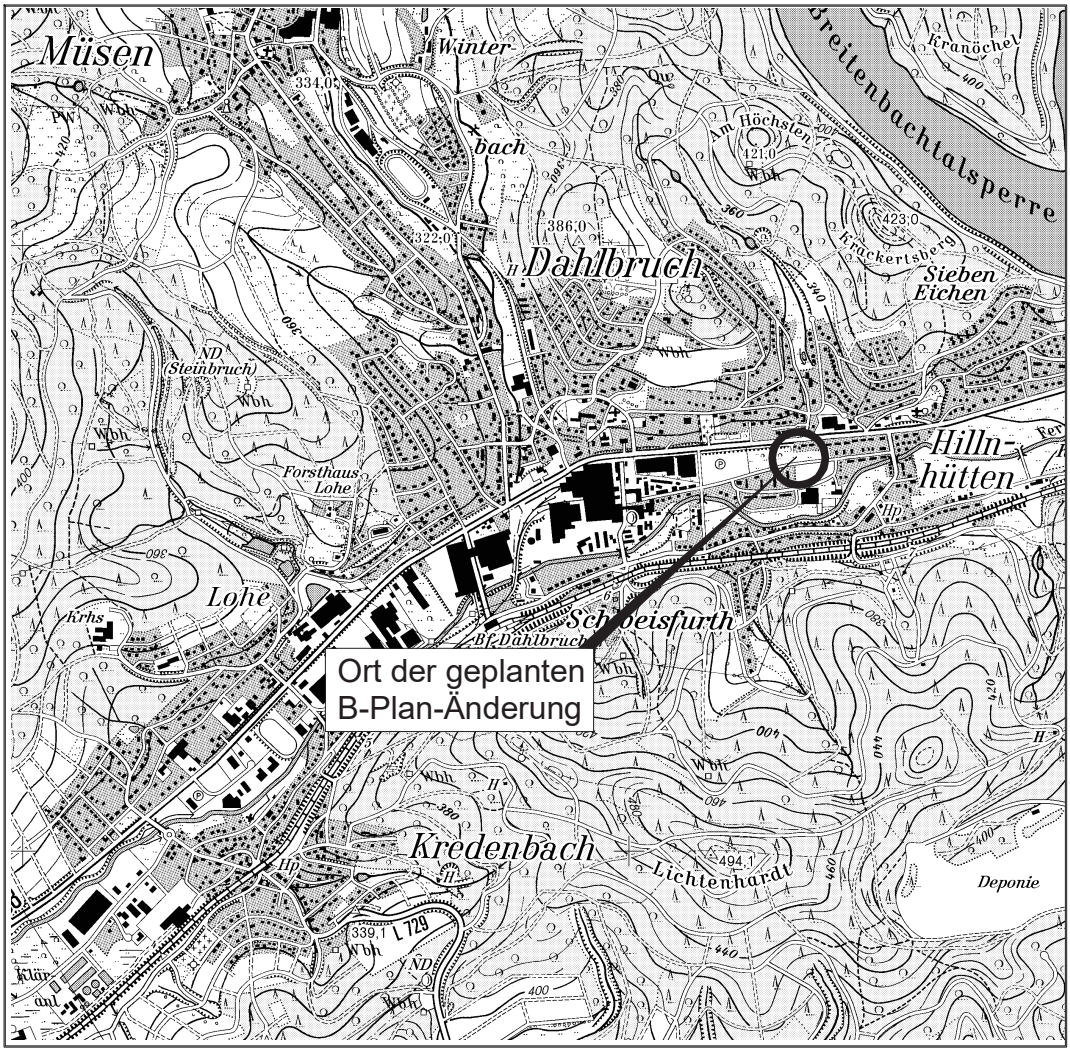
In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 38 planungsrelevanten Arten des 1. Quadranten des Messtischblatts 5014 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß sehr viele der betrachteten Arten voraussichtlich überhaupt nicht von den Festsetzungen der 9. Änderung betroffen sein werden, da hier keine für sie geeigneten Habitate vorhanden sind. Maximal 19 Arten der Liste können ggf. betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sicher.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im September 2019:



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Stadt Hilchenbach

Stadtteil Dahlbruch
9. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 "Wiesenstraße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtsplan des Änderungsgebietes

Maßstab 1 : 25000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung